

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG

GAA OL v. 11.12.2024 — OL 24-137-01 —

Die Firma Naturgas Ardorf GmbH & Co, 26409 Wittmund, Domhuser Weg 34, hat mit Schreiben vom 19.09.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 114,1 t/d am Standort 26409 Wittmund, Heglitzer Straße 53, Gemarkung Ardorf, Flur 20, Flurstück 2/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Erweiterung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 114,1 t/d;
- die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion um 550.000 Nm³, von 7.450.000 Nm³ auf 8.000.000 Nm³ (durch Inputänderung);
- die genehmigten Inputstoffe, 29.000 t/a nachwachsende Rohstoffe und 12.500 t/a Rindergülle, sollen wie folgt geändert werden:
 - Flüssige tierische Substrate (Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 12.500 t/a (geplant 11.000 t/a),
 - Feste tierische Substrate (Mist/abseparierte Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 9.500 t/a (geplant 9.500 t/a),
 - Pflanzliche Substrate (nachwachsende Rohstoffe) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 41.650 t/a (geplant 36.385 t/a).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 des UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Zunächst ist festzuhalten, dass relevante Veränderungen der Geruchs- und Schallimmissionssituation im Umfeld der Biogasanlage aufgrund der Inputänderung nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf Geruchsimmissionen kommt das den Antragsunterlagen beigefügte Geruchsgutachten zu dem Ergebnis, dass von keiner Überschreitung der Immissionswerte in der Geruchsgesamtbelastung auszugehen ist. Es reichen zudem keine relevanten Ammoniakemissionen in umliegende Waldflächen hinein, sodass der Schutz besonders empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme daher gewährleistet wird. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für die Stickstoffdeposition zeigen überdies, dass die 5 kg N/(ha*a) Isolinie keine Waldareale oder anderweitige empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Umfeld des Betriebes der Biogasanlage überstreicht.

Auch in Bezug auf Lärmemissionen liegen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter vor. Dem den Antragsunterlagen beigefügten Lärmgutachten lässt sich entnehmen, dass an den untersuchten Immissionspunkten sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm deutlich unterschritten werden. Am Tag trägt die Anlage nicht relevant zur Schallimmissionsbelastung der schützenswerten Nachbarschaft bei. In der Nacht können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schall ausgeschlossen werden, weil die Immissionsrichtwerte durch den Immissionsbeitrag der Anlage sicher unterschritten werden und keine relevante Vorbelastung festzustellen ist. Die Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen hat zudem ergeben, dass die zulässigen Höchstwerte gemäß der TA Lärm an keinem der Immissionspunkte überschritten werden.

Mangels Vornahme von baulichen Veränderung (bzw. der Versiegelung von Flächen) werden die Schutzgüter Boden und Wasser nicht beeinträchtigt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb führt das Vorhaben auch nicht zu Stoffeinträgen in den Boden oder Gewässer. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung dar. Es liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vor. Für den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ergibt sich keine Änderung. Für die Verwertung des Gärrestes wurde ein Verwertungskonzept erstellt und von der Düngbehörde geprüft. Die ordnungsgemäße Versorgung wurde hierdurch nachgewiesen und wird durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich auch keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete

Insgesamt kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.